

Satzung

der Ortsgemeinde Hasborn

zur Verschonung von Gebietsteilen innerhalb der Abrechnungseinheit

(gem. § 12 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Hasborn vom 19.02.2019)

vom 25.04.2019

Der Gemeinderat Hasborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung der Ortsgemeinde Hasborn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG und § 4 der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge und vorbehaltlich § 7 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge festgelegt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können und für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 20 Jahren nach Entstehung des letzten Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Übernahme der Kosten für die Herstellung einer in der Baulast der Ortsgemeinde liegenden Verkehrsanlage vertraglich vereinbart wurde (Erschließungsvertrag). Die Verschonungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen endgültigen Herstellung der Verkehrsanlage

(3) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

- | | |
|---|------|
| 1. NBG „Vor dem Obersten Büsch“ (1. Bauabschnitt) | 2038 |
| (Verkehrsanlagen „Auf Potzerbach“ und „Zur Siedlung“ [teilweise]) | |
| 2. NBG „Oben auf der Eichelsbach“ | 2023 |
| (Verkehrsanlage „Auf der Eichelsbach“) | |
| 3. NBG „Der oberste Büsch“ (2. Bauabschnitt) | 2021 |
| (Verkehrsanlage „Am Dreschplatz“ [Teilbereich]) | |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hasborn, den 20.08.2019

Ortsgemeinde Hasborn

Hajo Neumes
Ortsbürgermeister

